

Neues Hygienegesetz gilt seit August bundesweit

■ **Was bedeutet das für Patienten und Ärzte?** Das TOP-Gesundheitsforum sprach darüber mit dem Rechtsanwalt Matthias Herberg, der Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht und Partner der Sozietät Kucklick Wilhelm Börger Wolf & Söllner in Dresden ist. Mit seinem Kollegen Rechtsanwalt Sebastian Stücker arbeitet er momentan an einem Buch zur Thematik.

Herr Rechtsanwalt Herberg, ist Hygiene aus juristischer Sicht ein spannendes Thema?



M.H.: Das kann man durchaus behaupten. Wir sind immer wieder mit Fällen konfrontiert, bei denen haftungsrechtliche Fragen beispielsweise wegen Wundinfektionen zu klären sind. Wir haben es hier nicht mit Einzelercheinungen zu tun.

Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht u. Sozialrecht, ist Ansprechpartner u.a. für das Vertragsarzt-, Kassenarzt- und Krankenhausrecht sowie bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

Pro Jahr ziehen sich in Deutschland 400.000 bis 600.000 Patienten im Rahmen von medizinischen Behandlungen Infektionen zu. 7.500 bis 15.000 versterben jährlich daran. Würden die bekannten Hygienemaßnahmen konsequent durchgeführt, ließen sich 20 bis 30 Prozent der nosokomialen Infektionen und Todesfälle vermeiden.

Oft sind Krankenhausinfektionen durch multiresistente Erreger verursacht...

M.H.: Das ist richtig. Viele der nosokomialen Infektionen werden durch Keime verursacht, die gegen Medikamente resistent sind. Sie lassen sich daher schwer behandeln. Ein großes Problem ist aus meiner Sicht neben Hygienemängeln auch die

inflationäre Verordnung von Antibiotika. Würden Antibiotika differenzierter eingesetzt, könnte die Weiterverbreitung der resistenten Erreger vermieden werden. Fakt ist, dass sich die Infektionsraten mit resistenten Erregern in Deutschland auf hohem Niveau halten und deutlich höher sind als in den Nachbarländern.

Die Bundesregierung hat Anfang Juli ein neues Hygienegesetz verabschiedet. Ein Schritt in die richtige Richtung?

M.H.: Unbedingt. Das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze“, wie es juristisch exakt heißt, verbessert die Voraussetzungen, um Krankenhausinfektionen besser zu verhüten und resistente Krankheitserreger zu bekämpfen. Das ist nicht nur juristisch sondern auch ökonomisch entscheidend. Nosokomiale Infektionen verlängern die Behandlungsdauer, erhöhen die Sterblichkeit und die Behandlungskosten.

Was regelt das Hygienegesetz genau?

M.H.: Dass die Infektions- und Resistenzraten in Deutschland so hoch sind, liegt nicht daran, dass es keine geeigneten Vorschriften und Empfehlungen gäbe. Studien weisen nach, dass diese durchaus bekannt sind, aber unzureichend umgesetzt werden. Hier will die Bundesregierung ansetzen. Das neue Gesetz vereinheitlicht die in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Hygiene. Die Hygieneverordnung gilt für alle medizinischen Einrichtungen. Bisher hatten nur sieben Bundesländer, darunter Sachsen, Hygienemaßnahmen gesetzlich verankert. Nun werden alle Bundesländer zum Handeln verpflichtet.

Bis zum 31. März 2012 müssen sie Verordnungen zur Infektionshygiene und zur Prävention von resistenten Krankheitserregern in medizinischen Einrichtungen erlassen. In den Krankenhäusern muss Hygienefachpersonal beschäftigt werden, und in Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer



Moderne Räumlichkeiten, zeitgemäße Kommunikationswege sowie fachlich kompetente und freundliche Mitarbeiter prägen die Kanzlei.

Heilberufe sind Hygienepläne zu erstellen. Am Robert Koch-Institut wird eine „Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie“ eingerichtet, die allgemeine Grundsätze für Diagnostik und Antibiotika-Therapie empfiehlt und dabei Infektionen mit resistenten Krankheitserregern berücksichtigt. Krankenhäuser sind verpflichtet, den Verbrauch von Antibiotika zu dokumentieren und zu bewerten. Die Empfehlungen zur Infektionshygiene beruhen auf dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und werden verbindlich.

Das klingt nach mehr Arbeit für Ärzte...

M.H.: Ich bin mir sicher, dass sich nicht alle Ärzte über das Gesetz freuen. In der Tat entsteht damit mehr Arbeit. Allerdings sieht das neue Gesetz auch eine neue Position in der Gebührenordnung vor, mit der der Aufwand bei der Therapie von ambulant behandelten Patienten mit multiresistenten Keimen (MRSA-Patienten) vergütet werden soll. Diese von der ärztlichen Selbstverwaltung noch zu konkretisierende Regelung ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Wie profitieren Patienten vom neuen Hygienegesetz?

M.H.: Das Hygienegesetz verbessert die Situation der Patienten. Sie können Haftungsansprüche besser durchsetzen. Für



Kucklick Wilhelm Börger Wolf & Söllner
dresdner-fachanwaelte.de

Ein starkes Team macht den Unterschied.



Priv.-Doz. Dr.
Endrik Wilhelm
FA für Strafrecht



Wolfgang Söllner
FA für Bau- und
Architektenrecht



Arno Wolf
FA für Erbrecht



Thomas Börger
FA für Arbeitsrecht
FA für Familienrecht



Klaus Kucklick
FA für Verkehrsrecht
ADAC-Vertragsanwalt



Falk Gütter
FA für Miet- und
WEG-Recht



Matthias Herberg
FA für Sozialrecht
FA für Medizinrecht



Andrej Klein
FA für Steuerrecht
FA für Strafrecht



Dr. Angelika Zimmer
FA für Familienrecht



Andreas Holzer
FA für
Versicherungsrecht



Silke Deisenroth
FA für Arbeitsrecht



Norbert Franke
FA für gewerblichen
Rechtsschutz



Christian Setzpfandt
FA für Verkehrsrecht



Sebastian Stücker
Master of Medicine,
Ethics & Law, M.Mel.



Anna Welker
Strafrecht
Allgemeines Zivilrecht

Patienten war es bisher außerordentlich schwierig, im Falle einer Infektion ein Verschulden der Klinik nachzuweisen. Eine Haftung trat in der Regel nur dann ein, wenn sich eine Infektion aus „voll beherrschbarem Risiko“ – so der juristische Fachbegriff – nachweisen ließ. Das heißt, die Infektion musste eindeutig dem beherrschbaren Risiko zuzuordnen sein. In der Rechtsprechung war jedoch teilweise unklar, was beherrschbar ist. Erst wenn ein voll beherrschbares Risiko nachgewiesen wurde, trat die Umkehr der Beweislast ein. Dann musste eine medizinische Institution beweisen, dass sie die Hygienevorschriften eingehalten hat.

Können Sie ein Beispiel nennen?

M.H.: Ja. Der BGH hat 2007 zugunsten einer Patientin entschieden und geurteilt, dass eine Arztpraxis wegen Hygienemängeln in Haftung zu nehmen ist. Bei



Matthias Herberg mit Wolfgang Söllner, Partner der Sozietät.

der Klägerin hatte sich nach einer Spritze ein Abszess im Nackenbereich entwickelt, der eine zweiwöchige stationäre Behandlung nach sich zog. Träger der Keime war eine an Heu-

schnupfen leidende Arzthelferin. Bei weiteren Patienten der gleichen Praxis waren ebenfalls Infektionen aufgetreten. Der Klägerin wurde ein Schmerzensgeld von 25.000 Euro zuerkannt. Eine Revision hatte keinen Erfolg.

Sie sind seit fast 15 Jahren im Medizin- und Sozialrecht tätig. Welche Rolle spielte dabei die Hygiene?

M.H.: Händedesinfektion ist ein Dauerthema. Die Dinge sind relativ einfach, aber irgendwie scheint es nicht zu klappen. Seit 2008 läuft die bundesweite Kampagne „Aktion Saubere Hände“ mit der das medizinische Personal in den teilnehmenden Krankenhäusern für regelmäßiges Händedesinfizieren sensibilisiert wird. Jeder Gerichtsprozess zu diesem Thema führt dazu, dass sich Mediziner mit dem Thema Hygiene auseinandersetzen. Manche können sich nicht erklären, wie es zu einer Infektion kommen konnte und interessieren sich wissenschaftlich dafür, wie das passieren konnte. Das ist gut.

Muss es immer zum Prozess kommen?

M.H.: Ich habe mit Schlichtungsverfahren keine schlechten Erfahrungen gemacht. Hier sind haftungsrechtliche Gutachten eine gute Grundlage, um Mandanten zu beraten. Ansonsten zeigt die Erfahrung, dass oft kommunikativ ganz viel schief gelaufen ist, bevor es zu einem Vorwurf der Fehlbehandlung kommt. Wenn das passiert, haben Ärzte häufig kein professionelles Beschwerdemanagement. Sie nehmen Vorwürfe persönlich und provozieren den Patienten damit. Der läuft zum Anwalt. Ein Arzt sollte seine Vertrauensstellung wahrnehmen. Zu sagen „das wird schon“, ist schlecht. ■

Interview: Dagmar Möbius

Die 1997 gegründete Dresdner Fachanwaltskanzlei gehört mit 15 Anwältinnen und Anwälten zu den großen Rechtsanwaltssozietäten in Sachsen. Durch eine vielfältige Spezialisierung ist eine umfassende Beratung und Betreuung in nahezu allen Rechtsgebieten möglich. Sie bildet die Gewähr für individuelle Lösungen auch spezieller Probleme. Erfahrung, Diskretion und ein hohes persönliches Engagement in der Sache kennzeichnen die Tätigkeit jedes einzelnen Rechtsanwalts. Dies spiegelt sich auch in langjährigen vertrauensvollen Mandatsbeziehungen wieder. Zu den Mandanten zählen regionale und bundesweit tätige Unternehmen, Versicherungen und Verbände, Kommunen und andere Körperschaften, soziale Träger, aber auch eine Vielzahl von Privatpersonen in all ihren Rechtsangelegenheiten.

Kanzleiorganisation zertifiziert
nach DIN EN ISO 9001:2008

Palaisplatz 3 (Ecke Königstraße) · 01097 Dresden
Telefon (03 51) 80 71 8-0
www.dresdner-fachanwaelte.de